

# ZH\_OBERGERICHT SB210008 vom 11. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210008)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210008 du 11 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210008 del 11 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Bülach, I. Abteilung, entschied mit Urteil vom 9. September 2020 im Verfahren DG200013 (Urk. 58) und sprach den Beschuldigten des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und 2 StGB, der Tätlichkeit gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB sowie der geringfügigen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig. Gegen diesen Entscheid wurde seitens des Beschuldigten, jeweils fristgerecht, Berufung angemeldet und die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 53; 57; 59). Mit Präsidialverfügung vom 11. Januar 2021 (Urk. 61) wurde der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland des Kantons Zürich (hernach Anklagebehörde oder Staatsanwaltschaft) sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 13. Januar 2021 (Urk. 63) wurde seitens der Staatsanwaltschaft Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt. Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

### E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

### E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, woran der Ermessensentscheid des Gerichts hinsichtlich Strafzumessung nichts zu ändern vermag. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten deshalb die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche unter Berücksichtigung der Honorarnoten (Urk. 78 und 81/2), der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung sowie einer Weg- und Nachbesprechungspauschale auf Fr. 8'800.– festzusetzen sind, sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG un-

- 52 - ter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'500.– festzusetzen.

### **E. 1.3**

Die Kostenaufgabe der Vorinstanz erweist sich angesichts des Ausgangs des Berufungsverfahrens unverändert als zutreffend und ist zu bestätigen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 1.4**

Zweite (kumulative) Voraussetzung für einen ausnahmsweisen Verzicht auf eine Landesverweisung ist wie bereits erwähnt, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers oder der Ausländerin am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Für das öffentliche Interesse wesentlich sind die Art und Schwere der begangenen Delikte, das Verschulden, d.h. die ausgesprochene Strafe, sowie die vom Täter oder der Täterin ausgehende Gefahr, d.h. die Legalprognose. Je gravierender das Delikt, desto höher hat das persönliche Interesse an einem Verbleib zu sein, damit die Härtefallklausel zu einem ausnahmsweisen Verzicht auf eine Landesverweisung führt. Überwiegen die öffentlichen Interessen, muss die Landesverweisung ausgesprochen werden (BUSSLINGER/ÜBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, Plädoyer 2016 5, S. 102 ff.; BGer 6B\_560/2020 vom 17. August 2020 E.1.1.1, mit Hinweisen).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Bei der Dauer der anzuordnenden Landesverweisung sind strafrechtliche Grundsätze wie etwa das Schuldprinzip im Allgemeinen und die Strafzumessungsgrundsätze im Besonderen zu beachten. Zudem muss der dem Massnahmenrecht zugrunde liegende Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden (FIOLKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a, plädoyer 5/16, S. 83 f.).

### **E. 1.6**

Gemäss Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 8. März 2013 (N-SIS-Verordnung, SR 362.0) erfolgt die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) für Drittstaatsangehörige durch das urteilende Gericht. Die materiellen Voraussetzungen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

- 48 - 20. Dezember 2006 über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II). Bei Drittstaatsangehörigen wird eine Ausschreibung vorgenommen, wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS II). 2. Würdigung

### **E. 1.7**

Der Beschuldigte verneinte ferner dezidiert, Schulden gegenüber dem Privatkläger 1 zu haben bzw. damals gehabt zu haben (Urk. 3/3 S. 10; Urk. 5/1 S. 11; Prot. I S. 35), was den klaren Ausführungen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ widerspricht (s. nachstehend unter E.

2.5.). Dieses Aussageverhalten vermag weitere Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten zu erwe- cken.

### **E. 1.8**

Auffällig erscheint des Weiteren, dass der Beschuldigte ausführte, dass sich der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ und der Privatkläger 1 am Schluss noch die Hand gereicht hätten und der Streit somit für beendet erklärt worden sei (Urk. 5/1 S. 11), welche Aussage im übrigen Beweisergebnis – und insbesondere auch in den Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, welcher davon sprach, das Lokal nach dem ausgeteilten Faustschlag unverzüglich verlassen zu haben (Urk. 5/1 S. 8) – keinerlei Stütze findet.

### **E. 1.9**

Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich aufgrund der gemachten Erwägungen als uneinheitlich, mehrheitlich ausweichend, den Vorfall offensicht- lich beschönigend und deshalb insgesamt als wenig überzeugend bzw. in weiten Teilen unglaubhaft. 2. Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_

### **E. 2**

Nachdem die Parteien mit Vorladungen vom 12. April 2021 auf den 23. November 2021 vorgeladen wurden (Urk. 67), die Verhandlung aber verscho- ben werden musste (Urk. 69), wurden die Parteien mit Vorladungen vom 1. Februar 2022 neu zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 70).

### **E. 2.1**

Bei Raub gemäss Art. 140 StGB handelt es sich um eine Katalogtat (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB), weshalb die Landesverweisung grundsätzlich obligatorisch vorzusehen ist. Nachfolgend ist zu prüfen, ob im Falle des Beschuldigten aus- nahmsweise davon abzusehen ist.

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte ist serbischer Staatsangehöriger. Er ist in K.\_\_\_\_\_/Serbien geboren, wuchs in Serbien auf und absolvierte dort die Grund- und Mittelschule sowie eine Handelsschule. Eine Berufsausbildung habe er nicht abgeschlossen (Urk. 3/5 S. 11; Prot. I S. 21). Mit 18 Jahren habe er Serbien zwecks Verfolgung einer professionellen Fussballkarriere in Richtung Rumänien und dann Deutsch- land verlassen. Im November 2015 sei er als Berufsfussballer in die Schweiz ge- kommen (Urk. 3/5 S. 11; Prot. I S. 33). Er lebe hier mit seiner aus Kamerun stammenden Ehefrau, welche über die Niederlassungsbewilligung C verfüge und welche er drei Jahre vor dem Umzug in die Schweiz in Deutschland kennege- lernt habe. Er selbst habe die Aufenthaltsbewilligung B. Weiter habe er keine Kin- der (Prot II S. 14) und seine Eltern und seine Schwester, welche er jeweils einmal pro Jahr um die Weihnachtszeit besuche, lebten weiterhin in Serbien (Urk. 3/5 S. 12). Zurzeit arbeitet der Beschuldigte gemäss seinen Angaben wie bereits er- wähnt als Geschäftsführer in einem Restaurant und verdient monatlich netto ca. Fr. 4'500.– bis Fr. 5'000.–, wobei infolge des eingereichten Arbeitsvertrags (Urk. 81/3), welcher einen Netto-Stundenlohn von Fr. 21.59 inkl. Ferien- und Fei- ertagsentschädigungen für eine Arbeitstätigkeit als "Allrounder/Service" ausweist, eher von einem tieferen Erwerbseinkommen auszugehen ist. Weiter verfüge er über kein Vermögen, aber über Schulden im Betrag von noch Fr. 10'000.–, wobei es sich um betriebene Krankenkassenschulden handle. Zudem habe er in der Schweiz noch nie Sozialhilfe

bezogen (Prot. II S. 12 ff.). Anlässlich der Beru-

- 49 - fungsverhandlung ergab sich schliesslich, dass die Deutschkenntnisse des Beschuldigten als nicht überzeugend einzustufen sind. Er war wie bereits vor Vorinstanz auf eine dolmetschende Person angewiesen (Prot. I S. 8; Prot. II S. 3).

### **E. 2.3**

Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 58 E. VIII.2.5.) ist vorliegend kein schwerer persönlicher Härtefall auszumachen. Es sind keine Umstände ersichtlich, die auf den gemäss der Rechtsprechung erforderlichen hohen Integrationsgrad in der Schweiz, wo er auch erst seit sechs Jahren wohnhaft ist, schliessen lassen. Die Tatsache, dass er hier mit seiner Ehefrau lebt und beruflich wie sozial relativ gut integriert zu sein scheint, begründet per se noch keinen schweren persönlichen Härtefall. Dem Beschuldigten ist es ohne Weiteres zumutbar, einen neuen Wohnsitz in seinem Heimatstaat Serbien zu begründen, wo er sich aufgrund der ihm bestens vertrauten Sprache und Kultur schnell wieder integrieren kann. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend darlegte, reicht zudem eine normale familiäre und emotionale Beziehung wie vorliegend nicht aus, um einen schweren Härtefall zu begründen. Seine Ehefrau ist schliesslich auch nicht von ihm finanziell abhängig, sollte sie ihm nicht folgen wollen. Entsprechend vermögen auch die heute seitens der Verteidigung vorgebrachten Argumente (Urk. 80 S. 31) am Ergebnis nichts zu ändern.

### **E. 2.4**

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Interessenabwägung der persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung. Selbst wenn aber von einem Härtefall ausgegangen würde, würde das öffentliche Interesse vorliegend das private Interesse überwiegen. Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 58 E. VIII.2.5.) ist die Landesverweisung somit anzuordnen.

### **E. 2.5**

Zwar wurde das Verschulden des Beschuldigten beim Raub als noch leicht eingestuft, doch ist diese Bewertung vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens für das in Frage stehende Delikt mit bis zu 20 Jahre Freiheitsstrafe zu sehen. Zudem erweist sich die vom Beschuldigten zu vergebewärtigende Freiheitsstrafe im Umfang von 22 Monaten als beträchtlich. Insbesondere vor diesem Hintergrund aber auch unter Miteinbeziehung der erst seit relativ kurz bestehen-

- 50 - den Beziehungen zur Schweiz erweist sich eine Dauer der Landesverweisung von

### **E. 2.6**

Da der Beschuldigte des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und 2 StGB schuldig gesprochen wird, welcher eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht, ist überdies die Ausschreibung im SIS anzuordnen. Die Karriereöglichkeiten des Beschuldigten als Fussballtrainer in Europa (Urk. 80 S. 31 f.) haben dabei in den Hintergrund zu treten. IX. Zivilansprüche 1. Theoretische Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Zivilansprüche umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 58 E. X.1.). Darauf ist vollumfänglich zu verweisen. 2. Würdigung Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 58 E. X.2.) ist die Zivilforderung des Privatklägers 1 (vgl. Urk. 21/5)

mangels hinreichender Begründung auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Dasselbe gilt für die unbeziffert gebliebene Zivilforderung der Privatklägerin 2 (vgl. Urk. 21/8). X. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – die Kosten der amtlichen Verteidigung.

- 51 -

## **E. 2.7**

Auch hinsichtlich der auszusprechenden Busse wirkt sich die Täterkomponente insgesamt leicht zu Ungunsten des Beschuldigten aus (s. vorstehend unter E. 2.3.-2.5.). Die seitens der Vorinstanz (vgl. Urk. 58 E. V.6.2.) vorgesehene Busse im Betrag von Fr. 500.– erweist sich unter Mitberücksichtigung der heutigen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten als angemessen.

- 44 - 3. Ergebnis In Würdigung aller dargelegten strafzumessungsrelevanten Faktoren erweist sich eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten sowie eine Busse von Fr. 500.– als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 4. Anrechnung der Untersuchungshaft Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Der Beschuldigte wurde am 31. Mai 2019 festgenommen und befand sich sodann vom 3. Juni 2019 bis zum 23. September 2019 in Untersuchungshaft (Urk. 16/1; Urk. 16/7; Urk. 16/34). Die erstandene Haft von 116 Tagen ist dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen. VI. Vollzug 1. Theoretische Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich des Vollzugs umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 58 E. VI.1.1.). Darauf ist vollumfänglich zu verweisen. 2. Würdigung Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 58 E. VI.1.2.- 1.3.) sind vorliegend die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB gegeben, da es sich bei der ausgefallenen Sanktion um eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten handelt und das Vorleben und die – allenthalben nur wenige Monate vor der heute zu beurteilenden Delinquenz begangene – nicht einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten keine Anhaltspunkte für die Annahme einer genügenden negativen Legalprognose bieten. Deshalb ist dem Beschuldigten für die Freiheitsstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren und den noch bestehenden Restbedenken mit einer Probezeit von drei Jahren Rechnung zu tragen. Die ausgesprochene Busse ist zu bezahlen (vgl. Art. 105 Abs. 1

- 45 - StGB). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen festzusetzen. Die Anordnung einer Löschung des DNA-Profiles und der Vernichtung von allenfalls vorhandenem ED-Material, wie von der Verteidigung beantragt (Urk. 80 S. 1 f.), fällt schliesslich ausgangsgemäss nicht in Betracht. VII. Widerruf 1. Theoretische Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich des Widerrufs umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. E. VII.1.). Darauf ist vollumfänglich zu verweisen. 2. Würdigung Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 58 E. VII.4.) fällt vorliegend insbesondere zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er lediglich

vier Monate nach der Verurteilung zur Vorstrafe bzw. gleich zu Beginn der Probezeit erneut – und zwar in äusserst schwerwiegender Art und Weise – delinquierte, weshalb – im Einklang mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 58 E. VII.4.) – davon auszugehen ist, dass die Vorstrafe keinerlei Warnwirkung entfaltete. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 80 S. 30) ist unter diesen Umständen denn auch unwesentlich, dass die Vorstrafe nicht einschlägig ist. Demnach ist der bedingte Vollzug der von der Staatsanwaltschaft Baden vom 23. Januar 2019 ausgefallenen Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu widerrufen und der Vollzug anzuordnen. VIII. Landesverweisung 1. Theoretische Grundlagen

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 26. April 2022 stellte die Verteidigung die Beweisanträge, die Akten abgeschlossener sowie laufender Strafverfahren, bei welchen der Privatkläger 1 beteiligt sei, sowie den Strafregisterauszug des Privatklägers 1 beizuziehen (Urk. 72). Mit Präsidialverfügung vom 28. April 2022 wurde der Beweisantrag betreffend Strafregisterauszug gutgeheissen und der Beweisantrag betreffend Aktenbeizug einstweilen abgewiesen (Urk. 73). In der Folge wurde der Strafregisterauszug des Privatklägers 1 beigezogen (Urk. 75).

- 7 -

#### **E. 3.1**

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenscheidung. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

#### **E. 3.2**

Ausgangsgemäss verbleibt kein Raum für die beantragte Zusprechung einer Entschädigung (Urk. 80 S. 1) an den Beschuldigten. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.3**

Die Aussagen des Privatklägers 1 erweisen sich als mehrheitlich konstant sowie widerspruchsfrei. Sie überzeugen insbesondere auch durch die detailreichen Schilderungen, welche den von ihm geschilderten Ablauf des Abends als erlebbar und damit lebensnah erscheinen lassen. So gab er zum Anlass des Disputes mit dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und zum in diesem Zusammenhang geführten Wortwechsel einheitlich zu Protokoll, dass ihm der Beschuldigte Geld im Betrag von Fr. 490.– geschuldet habe (Urk. 6/2 S. 3 f.; Urk. 6/3 S. 3; Urk. 6/4 S. 4) und er ihn am besagten Abend – in Übereinstimmung mit den Angaben des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ (s. vorstehend unter E. 2.5.) – aufgefordert habe, die Geldschuld zu begleichen (Urk. 6/2 S. 4; Urk. 6/3 S. 3; Urk. 6/4 S. 4). Der Einwand, wonach kein vernünftiger Mensch einem Kollegen, den er kaum kennen würde, nahezu Fr. 500.– leihen würde (Urk. 50c S. 8; Urk. 73 S. 8), geht bereits vor dem Hintergrund dieser übereinstimmenden Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und des Privatklägers 1 fehl. Ausserdem fügen sich die Umstände, dass der Beschuldigte am besagten Abend den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ – quasi als Verstärkung – mit sich nahm und dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ erst anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten in offensichtlicher Angleichung an dessen Aussagen ausführte, dass es sein

könne, dass gar keine Geldschulden bestanden haben könnten (Urk. 5/1 S. 6), überzeugend in dieses Beweisergebnis ein. Der Einwand der Verteidigung (Urk. 50c S. 10; Urk. 80 S. 15), dass der Privatkläger 1 in seiner letzten staatsanwaltlichen Einvernahme ausgesagt habe, dass sie nicht über die Geldschulden sondern lediglich über die angeblichen Beleidigungen durch ihn gesprochen hätten (Urk. 6/4 S. 7), vermag auch vor diesem Hintergrund nicht zu überzeugen. Konstant führte der Privatkläger 1 ferner aus, dass ihn der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ daraufhin angeherrscht habe, dass er (der Privatkläger 1) ihn zu Unrecht als Betrüger bezeichnet haben soll, was im Zusammenhang mit Äusserungen des Privatklägers 1 hinsichtlich manipulierter Wettgeschäfte im Fussball gestanden sein soll (Urk. 6/2 S. 5; Urk. 6/3 S. 4 u. 8 ff.; Urk. 6/4 S. 5 u. 7). Der Privatkläger 1 stellte auch konstant in Abrede, entsprechende Äusserungen getätigt zu haben, weil ihn solche Betrügereien nicht interessieren würden (Urk. 6/2 S. 5; Urk. 6/3 S. 4 u. 10; Urk. 6/4 S. 5 u. 7). Aus den glaubhaften Ausführungen des Privatklägers 1 ergibt sich ferner, dass er durch die Schläge und Drohungen davor abgeschreckt werden sollte, den Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ weiterhin als Betrüger zu bezeichnen bzw. dadurch seine Opposition gegenüber dem Verhalten des Beschuldigten, welcher

- 23 - der Privatklägerin 2 mittels Handzeichen Anweisungen gegeben habe, unterbunden werden sollte (Urk. 6/2 S. 8; Urk. 6/3 S. 4; Urk. 6/4 S. 5). Eindrücklich schilderte der Privatkläger 1 überdies, dass der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ schliesslich auf Serbisch damit gedroht habe, ihn abzuschlachten (Urk. 6/3 S. 13) bzw. ihn umzubringen, indem er ihm die Kehle durchschneiden würde (Urk. 6/4 S. 5).

#### **E. 3.4**

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Schilderungen des Privatklägers 1 auch gewisse, teilweise nicht unerhebliche Widersprüchlichkeiten aufweisen: Besonders deutlich wird dies hinsichtlich der Anzahl Schläge, welche ihm durch den Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ erteilt worden sein sollen: So führte er vorerst aus, "vielleicht 50 Schläge" kassiert zu haben (Urk. 6/2 S. 5), bevor er von "sehr, sehr viele[n]" Schlägen, ohne deren Anzahl beziffern zu können (Urk. 6/3 S. 6), und schliesslich von "60-80" Schlägen (Urk. 6/4 S. 7) berichtete. Vor dem Hintergrund des übrigen Beweisergebnisses und da insbesondere des Ärztlichen Berichtes (Urk. 20/5), der Fotos des Privatklägers 1 mit seinen Kopfverletzungen (Urk. 1/4 S. 3 u. 4) und der Aussagen der Privatklägerin 2 (s. nachstehend unter E. 4.2.) ist zwar durchaus von mehreren Schlägen auszugehen. Allerdings scheint die Zahl von 50 – oder mehr – Schlägen doch als erheblich hochgegriffen, zumal die Verletzungen diesfalls weitreichender als in den Ärztlichen Unterlagen ausgewiesen ausgefallen sein dürften: Gemäss den Ärztlichen Berichten wies der Privatkläger 1 ein Hämatom am Auge sowie Verletzungen im Bereich des Hinterkopfs auf. Ferner wurde bei ihm ein leichtes Schädelhirntrauma diagnostiziert (Urk. 20/5). Gestützt auf die erörterten ärztlichen Belege, die Fotografien und die glaubhaften Angaben der Privatklägerin 2 – wonach der Privatkläger 1 "mehrfach" (Urk. 7/1 S. 2) bzw. mittels "sehr vielen Schläge[n]" (Urk. 7/2 S. 5) geschlagen worden sei bzw. dass es "zahlreiche Schläge" gewesen seien bzw. sie nicht wisse, wie viele es gewesen seien, es jedenfalls nicht nur 5-6 Schläge gewesen seien, an welche man sich hätte erinnern können (Urk. 7/5 S. 8) – erweist sich die Annahme von mindestens 6 Schlägen, welche der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ gegenüber dem Privatkläger 1 ausführte, im Rahmen einer noch eher zurückhaltenden Beweiswürdigung als erstellt. Es rechtfertigt sich deshalb, von dieser (Mindest-)Anzahl auszugehen. So oder anders ausgeschlossen ist bei diesem Beweisergebnis, dass vom Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_

gegenüber dem Privatkläger 1 – wie von ersterem gel-

- 24 - tend gemacht – lediglich ein Faustschlag erfolgte. Die Darstellung der Verteidigung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, wonach die Verletzungen des Privatklägers 1 kausal mit dem einen Faustschlag des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ erklärbar seien, wenn der Privatkläger 1 nach dem Faustschlag im Bereich des Auges bzw. Jochbeins mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen habe oder mittels eines Umkippens auf dem Boden nach hinten oder auf das Sofa gefallen sei (vgl. Prot. I S. 42; Urk. 73 S. 6 u. 9; Urk. 80 S. 21), erweisen sich bei diesem Beweisergebnis und insbesondere auch anhand der Ärztlichen Berichte und Fotos als nicht plausibel und erscheint deshalb unglaubhaft. Dem Vorbringen, dass die klinische Reinheit am Tatort ohne Blutspuren zwingend gegen das Vorliegen mehrerer Schläge spreche, kann nicht gefolgt werden und vermag am Beweisergebnis nichts zu ändern (Prot. I S. 40, 42, 43 u. 48; Urk. 73 S. 10, 19 u. 20). Und die Argumentation, dass bei den Beschuldigten kein Abrieb an den Handknochen oder den Fingerkuppen gegeben war (Urk. 73 S. 6), überzeugt schon aufgrund des Umstands nicht, dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ selber einen Schlag eingestanden hat. Abgesehen von seinen Ausführungen zur Anzahl der ihm verabreichten Schläge sind im Aussageverhalten des Privatklägers 1 im Weiteren keine Übertreibungen festzustellen, welche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen aufkommen lassen würden.

### **E. 3.5**

Uneinheitlich sind indes die Angaben des Privatklägers 1, ob er auch vom Beschuldigten geschlagen worden sei (entsprechend der Einwand der Verteidigung: vgl. Urk. 50c S. 10 f. Urk. 80 S. 17): Während dies in seiner tatnäheren polizeilichen Einvernahme keine Erwähnung fand und er ausführte, vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ geschlagen worden zu sein, gab er in den späteren Einvernahmen jeweils zu Protokoll, auch 2 bis 3 Mal vom Beschuldigten mit der Faust geschlagen worden zu sein (Urk. 6/3 S. 5 f.; Urk. 6/4 S. 7). Diese Uneinheitlichkeit erscheint letztlich dadurch erklärbar, dass die vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ ausgehenden Gewalttätigkeiten für den Privatkläger 1 klar – und nachvollziehbar – im Vordergrund standen und anlässlich der ersten Einvernahme auch seitens der befragenden Person thematisiert wurden. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 1 wird dadurch nicht massgeblich eingeschränkt.

- 25 -

### **E. 3.6**

Im Übrigen ergeben sich aus dem Aussageverhalten des Privatklägers 1 weder Übertreibungen noch ins Gewicht fallende Widersprüche: Dies gilt auch für das angebliche vom Privatkläger 1 geschilderte Verhalten des Beschuldigten in Bezug auf die Privatklägerin 2: Der Beschuldigte habe der auf dem Sofa neben dem Privatkläger 1 sitzenden Privatklägerin 2 mit einer Handbewegung bedeutet, den Platz freizugeben (Urk. 6/2 S. 4 f.). Später habe er sie wieder "befehlshaberisch" zu ihnen gewunken (Urk. 6/2 S. 5) – was die Verteidigungen geflissentlich zu erwähnen unterlassen (vgl. Urk. 50c S. 7 f.; Urk. 73 S. 11; Urk. 80 S. 12) – weshalb sich daraus auch in den späteren Aussagen des Privatklägers 1 (Urk. 6/3 S. 8 ff.; Urk. 6/4 S. 5) keine Widersprüche ergeben. Auch aus dem Umstand, dass der Privatkläger 1 schilderte, der Beschuldigte habe die Privatklägerin 2 zu sich her gewunken, lässt sich nicht schliessen, dass sie aufgrund dieses Umstands zu den drei Männern herkam und nicht etwa erst, um den Privatkläger 1 aufgrund der Auseinandersetzung mit den beiden beschuldigten Personen zu unterstützen, zumal sich

bereits in den Schilderungen des Privatklägers 1 unmissverständlich widerspiegelt, dass diese Geschehensabläufe ineinander flossen (Urk. 6/2 S. 5; Urk. 6/3 S. 10; Urk. 6/4 S. 5 u. 15).

### **E. 3.7**

Auch die vom Privatkläger 1 teils unterschiedlich geschilderten Körperpositionen im Laufe des Angriffs durch die beiden Beschuldigten (z.B. Urk. 6/2 S. 6; Urk. 6/3 S. 6; Urk. 6/4 S. 16) vermögen entgegen den Vorbringen der Verteidigungen (Urk. 73 S. 10; Urk. 80 S. 14) an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nichts zu ändern, zumal sehr plausibel erscheint, dass er sich im Laufe des dynamischen Handlungsgeschehens in seiner Defensivposition ständig in Bewegung und damit auch teilweise noch auf dem Sofa und teilweise bereits auf dem Boden befand.

### **E. 3.8**

Bezüglich des Vorwurfs des Messereinsatzes wird vorgebracht, im Notruf habe der Privatkläger 1 einen solchen nicht erwähnt, obwohl dies gegebenenfalls ein bedeutender Umstand gewesen wäre (Urk. 73 S. 13). Dem ist anzufügen, dass der Privatkläger 1 in der ersten durchgeführten polizeilichen Einvernahme den Messereinsatz auch nicht von vornherein ansprach (Urk. 6/2 S. 5 f.). Gefragt danach, ob die Täter beim Schlagen eine Waffe oder einen gefährlichen Gegen-

- 26 - stand getragen hätten, sagte der Privatkläger 1 aber aus: "Ja. Der Unbekannte [gemeint ist damit der Mitbeschuldigte] wollte ja Geld von mir. Er wollte mir in die Taschen greifen, was ich nicht zuließ. Er sagte dann zu A. \_\_\_\_\_ [dem Beschuldigten], gib mir das Messer, damit ich ihn hier an dieser Stelle töten kann. A. \_\_\_\_\_ gab ihm das Messer." Dieses Aussageverhalten kann nur so interpretiert werden, dass der Messereinsatz für den Privatkläger 1 im ganzen dynamischen Geschehen mit den Schlägen, dem Fluchen und der Suche nach Geld tatsächlich keine herausragende Rolle gespielt haben muss. Bei einer falschen Anschuldigung hätte er in der zitierten Aussage jedenfalls nicht derart nebenbei und mit dem weiteren Sachverhalt verwoben erstmals von einem Messer gesprochen. Von einem, wie die Verteidigung vorbringt (Urk. 80 S. 11), auffälligen strategischen Vorgehen des strafuntersuchungserfahrenen Privatklägers 1, um sich als Opfer einer erheblichen Straftat darzustellen, kann bei diesem Ablauf zudem auch nicht gesprochen werden.

### **E. 3.9**

Ferner wird eingewandt, der Privatkläger 1 widerspreche sich hinsichtlich des Messereinsatzes. Unlogisch und widersprüchlich sei seine Aussage, wonach der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ das Messer in der rechten Hand gehalten und ebenfalls mit der rechten Hand geschlagen habe sowie gleichzeitig noch mit beiden Händen die Taschen des Privatklägers 1 durchsucht haben soll oder diesen am Kragen gehalten haben soll. Des Weiteren äussere er sich unterschiedlich präzise zur Art des Messers und widerspreche er sich bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Betätigung des Öffnungsmechanismus des Messers (Urk. 50c S. 13 ff.; Prot. I S. 45; Urk. 73 S. 12; Urk. 80 S. 13 f.), auf welche Einwände einzugehen ist: Gleichbleibend sagte der Privatkläger 1 aus, der Beschuldigte habe dem Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ auf dessen Verlangen hin das Messer überreicht (Urk. 6/2 S. 6; Urk. 6/3 S. 4 u. 10 f.; Urk. 6/4 S. 5 u. 8). Ob nun der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ das Messer bei der Entgegennahme geöffnet habe (Urk. 6/2 S. 6 f.; Urk. 6/4 S. 9) oder es der Beschuldigte unmittelbar vor der Übergabe an erstgenannten bereits geöffnet

haben soll (Urk. 6/3 S. 11), stellt keinen ins Gewicht fallenden Widerspruch dar, zumal dieses Geschehen durch die daraufhin gegenüber ihm mit dem offenem Messer erfolgten Stichbewegungen emotional überlagert worden sein dürfte. Zudem beschrieb der Privatkläger 1 das zum Einsatz gekommene Messer

- 27 - detailliert und glaubhaft, ohne anlässlich der verschiedenen Einvernahmen in schemenhafte Wiederholungen zu verfallen: Das Messer sei schwarz gewesen, auch dessen Klinge, wobei die Klinge fast gleich breit wie der Griff gewesen sei und über keine Zacken verfügt habe, wobei er es als grösser beschrieb als ein Schweizer Taschenmesser (Urk. 6/2 S. 7; Urk. 6/3 S. 11; Urk. 6/4 S. 9). In den Aussagen des Privatklägers 1, wonach der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ sowohl die Faustschläge mit der rechten Hand wie auch die Stichbewegungen mit dem Messer ausgeführt habe (Urk. 6/2 S. 7; Urk. 6/3 S. 11 f.) bzw. ihn auf Brusthöhe an der Jacke festgehalten habe (Urk. 6/2 S. 7) und mit beiden Händen seine Hosentaschen durchsucht haben soll (Urk. 6/4 S. 16), ist ferner kein Widerspruch auszumachen, zumal sich aus seinen Schilderungen zweifelsfrei ergibt, dass das Durchsuchen der Taschen bzw. das Schlagen und die Bedrohung mit dem Messer nacheinander erfolgten (Urk. 6/3 S. 4; Urk. 6/4 S. 5 u. 10) und sich das Messer im Zeitpunkt des Untersuchens der Taschen beim Beschuldigten befand (vgl. Urk. 6/4 S. 16), wobei der Privatkläger 1 glaubhaft schilderte, das Geld insbesondere unter dem Eindruck der Bedrohung mit dem Messer selbst aus seinen Hosentaschen hervorgeholt zu haben (Urk. 6/2 S. 6 f.).

### **E. 3.10**

Weiter werden diverse Widersprüche betreffend die Aussagen des Privatklägers 1 zur schwarzen Umhängetasche vorgebracht. Einerseits habe sich der Privatkläger 1 bezüglich des Inhalts der Umhängetasche (einmal alle Wertsachen, einmal bloss das Euro-Bargeld) sowie bezüglich der Person widersprochen, welche die Umhängetasche durchsucht habe (Urk. 73 S. 12). Die genannten Widersprüche finden sich in den Aussagen des Privatklägers 1 allerdings nicht. Dieser erklärte stets den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ als aktiv handelnd und den Beschuldigten als verbal beteiligt (Zweiter habe den Mitbeschuldigten aufgefordert, auch die Bankkarten zu entwenden), während der Inhalt der Umhängetasche stets mit Euros, mazedonischer Dinars und Bankkarten beschrieben wurde, wovon nur ersteres entwendet worden sei (vgl. Urk. 6/2 S. 8; Urk. 6/3 S. 5; Urk. 6/4 S. 6). Ob sich die Umhängetasche, welche der Privatkläger 1 erwähnte, auf dem Tisch (Urk. 6/3 S. 5) oder neben dem Tisch mit vier Stühlen über dem Stuhl hängend (Urk. 6/4 S. 15) oder "auf einem Sitzplatz" (Urk. 6/4 S. 5 f.) befunden habe, wo sie die beiden beschuldigten Personen auf dem Weg nach draussen gesehen

- 28 - hatten (Urk. 6/4 S. 11; vgl. auch Fotodokumentation des Innenraums des Clubs: Urk. 1/4 S. 1), betrifft – vor dem Hintergrund des Gesamtablaufes – ebenfalls einen Nebenpunkt, welcher die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 1 – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 50c S. 17; Urk. 80 S. 15) – nicht massgeblich zu beeinträchtigen vermag. Das Gleiche gilt für die zwischenzeitliche Angabe des Privatklägers 1, dass er am Tisch gesessen sei. Diesbezüglich ist denn auch zu vermuten, dass er dort sass, als er die Tasche dort deponierte und nicht im Augenblick, als die Tasche von den beiden beschuldigten Personen behängt wurde, stellte er doch kurz darauf klar, dass er sich in jenem Zeitpunkt auf dem Sofa befand (Urk. 6/4 S. 15).

### **E. 3.11**

Im Widerspruch zu den Angaben des Zeugen F.\_\_\_\_\_, welcher sich anlässlich seiner Einvernahme an die Angabe dreier gestohlener Mobiltelefone durch den Privatkläger 1 zu erinnern vermochte (Urk. 8/1 S. 3), bezifferte der Privatkläger 1 die Anzahl der gestohlenen Mobiltelefone – allenthalben einheitlich – mit zwei (Urk. 6/2 S. 8 f.; Urk. 6/3 S. 12; Urk. 6/4 S. 10; so auch die Verteidigung: Urk. 73 S. 11; Urk. 80 S. 17). Dieser Widerspruch lässt sich letztlich nicht auflösen. Nicht restlos ausgeschlossen werden kann allerdings, dass sich der Zeuge F.\_\_\_\_\_ in der gegenüber ihm gemachten Äusserung des Privatklägers 1 hinsichtlich der Anzahl der gestohlenen Mobiltelefone täuschte. Entscheidend ist aber, dass der Privatkläger 1 gemäss Aussage des Zeugen F.\_\_\_\_\_ diesem gegenüber unmittelbar nach dem Vorfall sagte, dass er überfallen worden sei. Der Privatkläger 1 bat den Zeugen auch gerade deshalb um ein Mobiltelefon, um den Notruf betätigen zu können, weil er infolge des Überfalls kein eigenes mehr zur Verfügung hatte (Urk. 8/1 S. 3). Dass der Privatkläger 1 unmittelbar nach dem Vorfall derart raffiniert die Beschuldigten falsch beschuldigt und auf diese Art falsche Beweise geschaffen hätte, ist kaum vorstellbar.

### **E. 3.12**

Die einheitlich gemachten Angaben des Privatklägers 1, dass er mit dem Geld Einzahlungen für Rechnungen u.a. für die Miete zweier Lokale und die Wohnung habe machen wollen (Urk. 6/2 S. 7; Urk. 6/3 S. 12; Urk. 6/4 S. 12 f.), erscheinen auch gestützt auf den Umstand, dass es damals gegen Ende des Monats ging und überdies belegt ist, dass der Privatkläger 1 es gewohnt war, auch

- 29 - hohe Beträge nicht digital sondern am Postschalter einzuzahlen (Urk. 6/5 S. 3 ff.), glaubhaft. Die Einwände der Verteidigung, dass der Privatkläger 1 nicht auf die ihm angeblich geschuldeten Fr. 490.– angewiesen sei, um seine Zahlungen zu machen bzw. es naheliegender gewesen sei, einen Teil der Zahlungen bereits vor dem Besuch der beiden Beschuldigten auszulösen (Urk. 50c S. 15 f.; Urk. 80 S. 16), erweisen sich im Übrigen als unmassgeblich.

### **E. 3.13**

Auffällig erscheinen immerhin die unterschiedlichen Angaben des Privatklägers 1 zur Herkunft der Gelder: Einmal macht er geltend, das Geld mit einem Lokal in Zürich – wobei es sich offensichtlich um ein Internetcafé an der H.\_\_\_\_\_ - Strasse handeln muss (vgl. Urk. 6/3 S. 7) – verdient gehabt zu haben (Urk. 6/4 S.11), demgegenüber er unmittelbar darauf geltend macht, "den Geldbetrag anders beweisen" zu können und er den Geldbetrag von Familienangehörigen über Western Union bekommen habe (Urk. 6/4 S. 12). Der Privatkläger 1 verdeutlicht später in derselben Einvernahme, dass er das Geld seitens seiner Familie zusätzlich zu seinem Erwerbseinkommen erhalte (Urk. 6/4 S. 16), weshalb sich dieser angebliche Widerspruch auflöst. Nicht ausgeschlossen werden kann so oder anders, dass die Herkunft der Gelder zumindest teilweise illegal ist oder dass eine unzulässige Nichtdeklaration der Gelder vorliegt. Rechtsgenügende Belege, welche den Besitz des Privatklägers 1 von Bargeld in einer entsprechenden Höhe zum besagten Zeitpunkt ausweisen, liegen jedenfalls nicht bei den Akten. Allerdings erweisen sich die bereits erörterten Ausführungen des Privatklägers 1, weshalb er am besagten Abend einen dermassen hohen Bargeldbetrag auf sich trug (s. vorstehend unter E. 3.12.), als schlüssig.

### **E. 3.14**

Der Einwand, der darauf zielt, dass die Angabe von Geldproblemen durch den Privatkläger 1 bei gleichzeitigem Besitz mehrerer tausend Franken in bar nicht überzeuge (Urk. 50c S. 17 f.; Urk. 73 S. 8; Urk. 80 S. 14 f.), geht im Übrigen fehl, da sich diese beiden Umstände nicht zwingend gegenseitig ausschliessen.

### **E. 3.15**

Der seitens der Verteidigung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gemachte Einwand, wonach sich ein Opfer in vergleichbarer Lage bei einem Notruf an die Polizei (vgl. Audioaufnahme der Einsatzzentrale: Urk. 13/3 bzw. die zutreffende Transkription durch die Vorinstanz: Urk. 58 E. III.4.3. S. 25 f.) ganz anders und

- 30 - nicht derart ruhig und gelassen verhalten hätte als der Privatkläger 1 (Prot. I S. 39 f.; Urk. 73 S. 13; ähnlich auch die Verteidigung des Beschuldigten: Urk. 80 S. 20), erweist sich nicht als zwingend, da sich Verhaltensweisen auf und in Extremsituationen erfahrungsgemäss sehr individuell gestalten können. Die Würdigung des Aussageverhaltens des Privatklägers 1 anlässlich des Notrufs durch die Vorinstanz (Urk. 58 E. 4.3. S. 26) erweist sich im Übrigen als überzeugend. Darauf ist zu verweisen.

### **E. 3.16**

Zusammenfassend ist – im Ergebnis einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 58 E. III.4.3.) – festzustellen, dass in den Aussagen des Privatklägers 1 einzelne Unstimmigkeiten vorliegen, welche indes im Lichte der Würdigung des gesamten Ablaufes, der im Übrigen sehr detaillierten und übereinstimmenden Ausführungen und insbesondere auch vor dem Hintergrund des dynamischen Handlungsgeschehens ohne Weiteres nachvollziehbar sind. Daran vermögen gewisse Widersprüchlichkeiten in seinem Aussageverhalten nichts zu ändern, zumal diese grösstenteils erklärbar sind. Es kann deshalb zur Erstellung des Anklagesachverhaltes auf die Aussagen des Privatklägers 1 abgestellt werden, wobei insbesondere unter Berücksichtigung der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 und den bei den Akten liegenden Ärztlichen Berichten und Fotos zu Gunsten der beiden beschuldigten Personen von mindestens 6 – und nicht 50 bis 80 – Schlägen auszugehen ist. Offen bleibt gestützt auf die Angaben des Privatklägers 1, woher der hohe Bargeldbetrag, welchen er bei sich hatte, stammte, wobei dies nicht besagt, dass er diesen damals nicht auf sich trug. Seine einheitlich gemachte Angabe, dass er mit dem Geld Einzahlungen für Rechnungen u.a. für die Miete habe machen wollen, erweist sich vor dem Hintergrund, dass es damals gegen Ende Monat ging und überdies belegt ist, dass der Privatkläger 1 auch hohe Beträge nicht digital sondern am Postschalter einzahlt, als glaubhaft. Insgesamt erweisen sich die Aussagen des Privatklägers 1 als sehr überzeugend und werden in den wesentlichen Punkten nicht nur seitens der Privatklägerin 2 bestätigt (dazu nachstehend unter E. 4.1.-4.5.), sondern darüber hinaus auch durch die Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/1), die Ärztlichen Berichte (Urk. 20/2, 3 u. 5), die bei den Akten liegenden Fotos der Verletzungen des Privatklägers 1 (Urk. 1/4 S. 3-4) sowie die Audioaufnahme der Einsatzzentra-

- 31 - le (Urk. 13/3) gestützt. Dazu und auch zur Würdigung der weiteren Ausführungen des Privatklägers 1 kann im Übrigen vollumfänglich auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 E. III.4.3.).

### **E. 4**

Aussagen der Privatklägerin 2

#### **E. 4.1**

Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 2 zusammenfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 58 E. III.3.5.1.- 3.5.3.). Darauf kann vorab verwiesen werden.

#### **E. 4.2**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 erweisen sich als weitgehend einheitlich, differenziert sowie schlüssig und widerspruchsfrei. Ihre detaillierten, ohne Übertreibungen auskommenden und mit eigenen Emotionen verknüpften und deshalb auch eindrücklichen Schilderungen lassen ohne Weiteres darauf schliessen, dass sie selbst Erlebtes wiedergibt, woran kleinere Abweichungen im Geschehensablauf nichts zu ändern vermögen. Eindrücklich und einheitlich schilderte sie etwa, wie sie dem Privatkläger 1, welcher vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ mehrfach (s. zur erstellten Anzahl der Schläge des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ vorstehend unter E. 3.4.) mit Faustschlägen eingedeckt worden sei, zur Hilfe eilen wollte, vom Beschuldigten aber weggerissen und – insgesamt ca. 3 bis 4 Mal – geschlagen wurde, wobei ihre Bluse zerrissen und ihre Brille beschädigt worden sei. Konstant führte sie auch aus, wie der Privatkläger 1 vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ nebst der Entgegennahme der Schläge überdies mehrfach verbal und mittels Stichbewegungen bedroht wurde (Urk. 7/1 S. 2; Urk. 7/2 S. 4 ff.; Urk. 7/5 S. 4 ff.). Die Privatklägerin 2 identifizierte dabei unmissverständlich den Beschuldigten als Urheber der gegen sie ausgeteilten Schläge (Urk. 7/1 S. 4: "Nur A.\_\_\_\_\_ hat mich geschlagen und herumgezerrt" bzw. S. 5 f.: "Ich wurde nur von A.\_\_\_\_\_ geschlagen" bzw. Urk. 7/2 S. 6: "A.\_\_\_\_\_ hat mich mehrfach am Kopf geschlagen"), weshalb sich die weiteren Ausführungen der Vorinstanz zur Urheberschaft dieser Schläge (vgl. Urk. 58 E. 4.2.) bereits deshalb erübrigen bzw. der entsprechende Einwand der Verteidigung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ (Urk. 73 S. 15) fehlt. Die Schilderungen der Privatklägerin 2 erweisen sich insgesamt als sehr glaubhaft. Im Übrigen und ergänzend kann auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 E. III. 4.2.).

- 32 -

#### **E. 4.3**

Allerdings sind die Ausführungen der Privatklägerin 2 nicht vollumfänglich widerspruchsfrei. Darauf ist nachfolgend einzugehen: So schilderte sie einerseits die Übergabe des Messers vom Beschuldigten an den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ uneinheitlich (s. Urk. 7/1 S. 2 u. 5; Urk. 7/2 S. 4 f.; Urk. 7/5 S. 7 ff.) und vermochte andererseits das Messer nicht detailliert zu beschreiben (s. Urk. 7/1 S. 2; Urk. 7/2 S. 5; Urk. 7/5 S. 11). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sie kurz-sichtig ist und ihre Brille zu diesem Zeitpunkt bereits durch den Beschuldigten beschädigt worden war (Urk. 7/1 S. 5; Urk. 7/2 S. 4 f.). Dass ihre Sehkraft dadurch deutlich eingeschränkt war – selbst gab die Privatklägerin 2 ihre Sehkraft ohne Brille mit lediglich "etwa 20%" an (vgl. Urk. 7/2 S. 4) – ist vor diesem Hintergrund glaubhaft. Es erscheint deshalb nicht verwunderlich, dass sie anstelle des Messers hauptsächlich "etwas Schwarzes" wahrgenommen hat, in welchem sich das Messer befunden habe, das vom Beschuldigten auf entsprechende für sie hörbare verbal kommunizierte Anweisung, ihm das Messer zu übergeben, dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gereicht worden sei (vgl. Urk. 7/5 S.7 ff.). Ob es sich dabei um eine Tasche bzw. Täschchen (Urk. 7/5 S. 7 u. 10 f.) oder einen Faserpelz bzw. ein Fliess (Urk. 7/1 S. 2 u. 5; Urk. 7/2 S. 4; Urk. 7/5 S. 7) gehandelt hat, muss hier offen bleiben und die entsprechenden

Unsicherheiten in der Wahrnehmung dürften der zu diesem Zeitpunkt bestehenden eingeschränkten Sehkraft der Privatklägerin 2 geschuldet sein. Die entsprechenden, sich teilweise widersprechenden Aussagen der Privatklägerin 2 vermögen deshalb die Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Schilderungen nicht zu beeinträchtigen.

#### **E. 4.4**

Auffällig und erstaunlich erscheint – mit den Verteidigungen beider Beschuldigten (Urk. 73 S. 12; Urk. 80 S. 16 u. 27) – der Umstand, dass die Privatklägerin 2 anlässlich ihrer ersten Einvernahme angab, dass ihres Wissens nichts Wertvolles gestohlen worden sei (vgl. Urk. 7/1 S. 5). Immerhin ist festzustellen, dass sie bereits in dieser Einvernahme und auch hernach einheitlich bestätigte, dass die beiden beschuldigten Personen vom Privatkläger 1 eindringlich und mehrfach Geld verlangt und daraufhin auch intensiv danach gesucht hätten (Urk. 7/1 S. 5; Urk. 7/2 S. 4 u. 7; Urk. 7/5 S. 5 f. u. 9). Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 58 E. III.4.2.) lassen sich ihre Aussagen, dass sie von der Mitnahme der Wertsachen nichts mitbekommen habe (vgl. Urk. 7/5 S. 13)

- 33 - sowie auch die Aussage, dass sie Kärtchen, Dokumente und ein Brillenetui vom Privatkläger auf den Tisch gelegt gesehen habe, zumindest teilweise mit der von ihr glaubhaft dargelegten Sehschwäche erklären (s. dazu vorstehend unter E. 4.3.). Die Privatklägerin 2 vermochte des Weiteren mühelos und nachvollziehbar zu erklären, weshalb sie die Annahme getroffen gehabt habe, dass nichts Wertvolles gestohlen worden sei: So sei sie anlässlich des Geschehens zwei Mal nach Draussen gegangen, um zu sehen, ob es im Gebäude irgendwo Hilfe gäbe (Urk. 7/5 S. 5 ff.), was innerhalb eines wenige Minuten dauernden Vorfalls entgegen der Verteidigung des Mitbeschuldigten (Urk. 73 S. 18) durchaus zeitlich möglich war. Der Privatkläger 1 habe ihr dann erst nach ihrer polizeilichen Einvernahme erzählt, dass die beiden Beschuldigten nicht nur nach Wertsachen Ausschau gehalten, sondern schliesslich solche auch tatsächlich mitgenommen hätten (Urk. 7/5 S. 6 u. 13). Hätten sich die beiden Privatkläger absprechen wollen, wie dies von beiden Verteidigerinnen vermutet wird (Urk. 73 S. 14; Urk. 80 S. 9 u. 20), wäre es sehr naheliegend gewesen, dass im Rahmen der entsprechenden Absprache auch die dem Privatkläger 1 (angeblich) geraubten Wertsachen thematisiert worden wären. Die Aussagen der Privatklägerin 2 sind im Ergebnis auch in Bezug auf den mit dem Raub angeklagten Diebstahl als glaubhaft einzustufen.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der seitens des Privatklägers 1 dargestellte Geschehensablauf nicht nur von Sachbeweisen sondern im Wesentlichen auch von der Privatklägerin 2 gestützt wird. Einzelne Widersprüche in den Ausführungen der Privatklägerin 2 lassen sich – wie dargelegt – schlüssig erklären. Dem Einwand, dass die Privatklägerin 2 sich mit Aussagen wie "wie soll ich das erklären", "das ist noch schwierig zu erklären", "es fällt mir schwer das richtig zu beschreiben [ ... ]", oder "wenn ich mich nicht irre" herausgewunden habe, um nicht in Widerspruch mit den Aussagen des Privatklägers 1 zu geraten (Urk. 73 S. 16; Urk. 80 S. 18), kann nicht gefolgt werden. Dieses Aussageverhalten ist vielmehr als nicht übermässig belastende Schilderung eines dynamischen Geschehens bei zusätzlich sehkraftbedingt eingeschränkter Wahrnehmung einzuordnen. Damit ist kein Grund ersichtlich, nicht auf die Aussagen der Privatklägerin 2 abzustellen, zumal ihre Sachdarstellung insbesondere aufgrund der Einheitlichkeit, des Detailreichtums, der Schlüssigkeit und Differenziertheit sowie der Verknüpfung ih-

- 34 - rer Schilderungen mit Emotionen überzeugt, weshalb sie als ohne Weiteres glaubhaft einzustufen sind.

#### **E. 4.6**

Ebenso ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 erstellt, dass der Beschuldigte sie, als sie dem Privatkläger 1 zur Hilfe eilen wollte, wissentlich und willentlich gewaltsam davon abhielt und sie dabei mehrfach zurückzog, wobei ihre Bluse zerrissen wurde. Ausserdem ist erstellt, dass der Beschuldigte sie mehrfach gegen den Kopfbereich schlug, wobei sie mitunter am Auge getroffen wurde und wobei auch ihre Brille beschädigt wurde.

#### **E. 5**

Aussagen des Zeugen F. \_\_\_\_\_

##### **E. 5.1**

Seitens der Vorinstanz wurden die von F. \_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme vom 23. September 2019 gemachten massgebenden Aussagen zusammenfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 58 E. III.3.6.). Darauf kann vorab verwiesen werden.

##### **E. 5.2**

Der Zeuge F. \_\_\_\_\_ bestätigte, dass der Privatkläger 1 am angeklagten Abend einen verschlagenen Kopf bzw. ein blaues Auge gehabt habe (Urk. 8/1 S. 3), womit er grundsätzlich die Tatversion des Privatklägers 1 bestätigt. Dass dem Zeugen keine Verletzung am Hinterkopf des Privatklägers 1 aufgefallen ist (Urk. 8/1 S. 7), vermag die Sachdarstellung der beiden Privatkläger nicht zu widerlegen. Ebenso vermochte der Zeuge zu bestätigen, dass damals ein Auto weggefahren ist (Urk. 8/1 S. 4 f.), was ebenfalls mit den Schilderungen des Privatklägers 1 übereinstimmt. Zutreffend hat die Vorinstanz diesbezüglich denn auch festgehalten (Urk. 58 E. III.4.3.), dass sich der vom Zeugen F. \_\_\_\_\_ geschilderte Handlungsabschnitt nahtlos in den übrigen erstellten Geschehensablauf einfügt. Nicht auflösen lässt sich indes der Widerspruch zu den Aussagen des Privatklägers 1, wonach damals von drei – und nicht zwei – gestohlenen Mobiltelefonen die Rede gewesen sei. Darauf wurde bereits eingegangen (s. vorstehend unter E. 3.11.). Dass der Privatkläger 1 den Zeugen aus purem Kalkül nach dessen Mobiltelefon gefragt und dann die Polizei verständigt haben soll, erscheint – wie bereits erwähnt und einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 58 E. III.4.3.) – ungläubhaft und unwahrscheinlich.

- 35 -

- 36 -

#### **E. 6**

Ergebnis Als Ergebnis der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich die Aussagen des Beschuldigten als wenig überzeugend und mehrheitlich ungläubhaft erweisen. Hingegen erscheint die Sachdarstellung des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ gesamthaft durchaus glaubhaft, wobei allerdings nicht nur die heftigen Diskreditierungen der Privatkläger 1 und 2 auffällig erscheinen, sondern auch wesentliche Widersprüche zur Sachdarstellung des Beschuldigten hinsichtlich des Anlasses wie auch der Beendigung des Disputes mit dem Privatkläger 1 festzustellen sind. Letztlich lassen sich auch die Ausführungen des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ nicht mit dem übrigen Beweisergebnis in Einklang bringen. Die

Aussagen der beiden Privatkläger erweisen sich demgegenüber insbesondere aufgrund ihrer Konstanz, ihres Detailreichtums und ihrer Lebensnähe als sehr glaubhaft, woran einzelne Übertreibungen und Widersprüche nichts zu ändern vermögen, weil sie sich schlüssig erklären lassen. Überdies werden sie durch das übrige Beweisergebnis und dort insbesondere durch die Ärztlichen Unterlagen und die sich bei den Akten befindlichen Fotos gestützt. Auch fügt sich der vom Zeugen F.\_\_\_\_\_ geschilderte Handlungsabschnitt nahtlos in den seitens der Privatkläger dargelegten Geschehensablauf ein. Die von der Verteidigung des Mitbeschuldigten vorgebrachten Umstände, dass von den Beschuldigten keine DNA-Spuren am Portemonnaie des Privatklägers 1 gefunden wurden, dass der Tatort aufgeräumt erschien sowie dass bei Stichbewegungen (unbeabsichtigte) Stich- und Schnittverletzungen am Körper oder der Kleidung zu erwarten gewesen wären (Urk. 73 S. 12, 13 f. u. 18 f.), erweisen sich als nicht zwingend und vermögen aufgrund des übrigen Beweisergebnisses auch nicht zu überzeugen. Nach Würdigung sämtlicher im Recht liegenden Beweismittel bestehen keine rechtsgenügenden Zweifel, dass der Anklagesachverhalt mit der Einschränkung, dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ mindestens 6 Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper des Privatklägers 1 ausgeführt hat, sowohl in objektiver wie auch subjektiver Hinsicht erstellt ist.

- 37 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Würdigung der Vorinstanz Die durch die Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten als in Mittäterschaft begangener qualifizierter Raub unter Mitführen einer Waffe im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB und als Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie geringfügige Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB (vgl. Urk. 58 E. IV.8.) erweist sich als vollumfänglich zutreffend, weshalb – insbesondere um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – darauf zu verweisen ist. Nachfolgende Bemerkungen sind lediglich als teilweise Präzisierungen zu verstehen. 2. Mittäterschaft

## **E. 8**

Jahren als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.